

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Zustellungsurkunde
Wiegand-Glashüttenwerke GmbH
Geschäftsführung
Otto-Wiegand-Straße 9
96361 Steinbach am Wald

Ihre Ansprechpartnerin:
Ulrike Krauß-Seeber

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3943 671
Telefax +49 361 57 3943 848

Ulrike.Krauss-Seeber@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/269-5-84312/2020

Weimar
22. Dezember 2020

Immissionsschutz;
Antrag der Wiegand-Glashüttenwerke GmbH vom 11.12.2019 (ein-
gegangen am 11.12.2019) zuletzt geändert am 18.06.2020 (einge-
gangen 24.06.2020)

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt
folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 19/19

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Wiegand-Glashüttenwerke GmbH (Antragstellerin) erhält
die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Ände-
rung ihrer

Anlage zur Herstellung von Glas nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 zur
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 98553 Schleusingen, Suhler Straße 60

Gemarkung Schleusingen, Flur: 7, Flurstücke: 24/1, 175/10, 7, 8, 9,
137/6, 134/7, 167/3, 40/7, 40/16, 40/17, 143/14, 171
Gemarkung St. Kilian, Flur: 2, Flurstücke: 367, 377/64, 381/5, 368/2,
368/3

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Fischerhofstraße 7
99419 Gera

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten nach der EU-
DSGVO finden Sie im Internet auf der Seite <https://www.tlubn.thueringen.de/datenschutz>

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 647,17 Euro erhoben.

Der Gesamtbetrag von 25.647,17 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen
IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40
BIC: HELADEF820
Kassenzeichen: 1051218102008

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Behälterglas mit einer Schmelzkapazität von 920 t/d.

2. Umfang der Änderung

Die o. g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- 2.1 Erweiterung der neuen Produktionsanlage und Neuerrichtung der Wanne 2 im neuen Produktionsgebäude mit einer Schmelzkapazität der Wanne von 460 t/d und Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage von 710 t/d auf 920 t/d,
- 2.2 zeitgleiche Stilllegung der Wanne 2 mit einer Schmelzkapazität von 250 t/d im Altgebäude,
- 2.3 Installation von drei neuen Produktionslinien zur Herstellung, Sortierung und Verpackung von Glasbehältnissen,
- 2.4 zeitgleiche Stilllegung von 2 Produktionslinien im Altgebäude,
- 2.5 Außerbetriebnahme des Gemengehauses im Altbestand,
- 2.6 Änderung der Diesellagertanks für die 20 kV-Schaltanlage, durch Herausnahme der Füllstandsbegrenzung in den 2 Haupttanks und damit Erhöhung des Lagervolumens auf 89.500 Liter (je 42.500 Liter in 2 Haupttanks und je 1.500 Liter in 3 Tagestanks).

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile
- 3.1 Die Betriebszeit der Glasschmelzanlage mit den dazugehörigen vor- und nachgeschalteten Einrichtungen erstreckt sich durchgängig über den Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.
- 3.2 Nach der Änderung ist der neue Anlagenteil (Glasschmelzwanne 2 neu) mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Betriebseinheit	Werksbezeichnung	Charakteristische Größe/Kenndaten
2.0	Glasschmelzwanne 2 (neu)	- Schmelzleistung: 460 t/d - Schmelzfläche: 150 m² - U-Flammenwanne - Braunglasproduktion - Brennstoff: Erdgas H - Notversorgung: Heizöl EL
	Arbeitswanne 2 (neu)	- Verteilerleistung: 460 t/d - Brennstoff: Erdgas H
	Vorherde und Speiser	- 2.1 - 2.3
3.0	Formgebungsmaschinen	- Maschinen 2.1 - 2.3 - Doppel-, Dreifach- und Vierfachtropfenmaschinen - je 12 Stationen AIS und NIS
4.0	Kühlung und Veredlung	- Kühlbahnen 2.1 - 2.3 - Brennstoff: Erdgas H
5.0	Sortierung, Verpackung, Versand	- 2.1, 2.2., 2.3

Die Kenndaten der Wanne 1 (neu) bleiben unverändert bestehen.

Die neue Glasschmelzanlage Wanne 2 (neu) wird an den vorhandenen Sammelkamin (Quelle Kamin 1) und an die vorhandene Abgasreinigungsanlage (Kerzenfilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe und Entstickung) angeschlossen. Der Gesamtvolumenstrom beträgt 56.000 Nm³/h trocken, bei 8%O₂.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines
 - 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
 - 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau (Arbeitsschutz) und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Vollast betrieben werden kann.
 - 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
 - 1.5 **Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.**
 - 1.6 **Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.**
 - 1.7 Der Genehmigungsbescheid im Original oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2. Luftreinhaltung
 - 2.1 Allgemeine Anforderungen zur Luftreinhaltung
 - 2.1.1 Während der Bauphase sind Staubemissionen, insbesondere durch Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubs, weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren. Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubförmige Immissionen (z. B. durch Verwehungen) weitestgehend vermieden werden.
 - 2.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereiches vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.
 - 2.2 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung
 - 2.2.1 Die hinsichtlich des Fortbestands von Nebenbestimmungen gefasste Nebenbestimmung 2.1 aus dem Bescheid Nr. 04/18 der Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 22.11.2018 entfällt.
 - 2.2.2 Das Abgas der Wanne 2 (neu) ist vollständig zu erfassen, an die vorhandene Abgasreinigungsanlage (Kerzenfilter mit vorgeschalteter Trockensorptionsstufe und Entstickung) anzuschließen und zu reinigen und über den vorhandenen Kamin 1 neu (70 m über Grund, Stahlkamin) vollständig und gemeinsam mit dem Abgas der Wanne 1 (neu) abzuleiten.
 - 2.2.3 Die im Abgas des Kamines für die Wanne 2 (neu) und Wanne 1 (neu) (Quelle: Kamin 1 neu) enthaltenen Luftschadstoffe haben, bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und unter Berücksichtigung eines Sauerstoffgehaltes von 8 vom Hundert, folgende Emissionswerte sowohl bei Gas- als auch bei alternativer Ölbefuerung nicht zu überschreiten, sofern für die Beheizungsarten keine gesonderten Werte festgelegt werden:

a) allgemeine Emissionswerte für Gas-/ Ölbefuerung

- Gesamtstaub

10 mg/m³

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid) angegeben als Stickstoffdioxid	0,50 g/m ³
- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft:	
- Chlor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20 mg/m ³
- Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	5 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse II	
- nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:	
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co	
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se	
In der Summe (wegen Fremdscherbeneinsatz):	1,3 mg/m ³
mit Seleneinsatz:	3 mg/m ³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse III	
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:	
- Fluoride leicht löslich, angegeben als F	
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn	
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn	
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V	
In der Summe:	1,0 mg/m ³
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb	
wegen Fremdscherbeneinsatz (nach Nr. 5.4.2.8 der TA Luft)	0,8 mg/m ³
- krebserzeugende Stoffe der Klasse I	
nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft i. V. m. Nr. 5.4.2.8 der TA Luft:	
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd	0,5 mg/m ³
nach Nr. 5.2.7.1.1 der TA Luft:	
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni	0,5 mg/m ³
<i>b) spezielle Emissionswerte bei Gasbefeuerung:</i>	
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und -trioxid) angegeben als Schwefeldioxid	0,70 g/m ³
<i>c) spezielle Emissionswerte bei Ölbefeuerung:</i>	
- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und -trioxid) angegeben als Schwefeldioxid	0,70 g/m ³
- staubförmige anorganische Stoffe der Klasse I	
nach Nr. 5.2.2 der TA Luft:	
- Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl	0,05 mg/m ³

Für die Buchstaben a), b) und c) gilt weiterhin:

Beim Zusammentreffen von staubförmigen Stoffen nach Nr. 5.2.2 TA Luft nach Klasse II und III oder der Klassen I bis III hat die Massenkonzentration im Abgas bei Fremdscherbeneinsatz insgesamt $2,3 \text{ mg/m}^3$ nicht zu überschreiten, bei Einsatz von Selenverbindungen 4 mg/m^3 nicht zu überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung erforderlich ist, dürfen für die Zeit der Nitratläuterung die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas die Massenkonzentration $1,0 \text{ g/m}^3$, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

- gasförmige anorganische Stoffe der Klasse III
nach Nummer 5.2.4 TA Luft:

- Ammoniak 30 mg/m^3

- Metallemissionen II gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen
(As, Co, Ni, Cd, Se, CrVI, Sb, Pb, CrIII, Cu, Mn, V, Sn)

In der Summe: 5 mg/m^3

2.2.4 Für die luftverunreinigenden Stoffe, für welche die Abgasreinigungsanlage betrieben wird, darf eine Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

2.2.5 Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.6 aus der Genehmigung 04/18 vom 22.11.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gilt auch für den Betrieb der Wanne 2 (neu).

2.3 Die Nebenbestimmungen Nr. 2.3.1 - 2.3.6 zur Abgasreinigungsanlage aus der Genehmigung 04/18 vom 22.11.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gelten auch für den Betrieb der Wanne 2 (neu).

2.4 Überwachung der Emissionen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

2.4.1.1 Die erstmalige Messung der Emissionen nach Nebenbestimmung Nr. 2.2.3, mit Ausnahme des Emissionsgrenzwertes für Schwefeloxide, dieses Bescheides hat gemäß Abschnitt 5.3.2.1. TA Luft nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle (im Internet zu recherchieren unter www.resymesa.de) zu erfolgen.

Wiederholungsmessungen haben wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu erfolgen.

2.4.2 Messplanung und -durchführung

2.4.2.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 2.4.1.2 - 2.4.1.5 zur Messplanung und -durchführung aus dem Genehmigungsbescheid 04/18 vom 22.11.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gelten weiterhin fort.

Die Planung und Durchführung muss der derzeit gültigen Norm zur Messung von Emissionen aus stationären Quellen (derzeit DIN EN 15259) entsprechen.

2.4.3 Kontinuierliche Überwachung

2.4.3.1 Die Nebenbestimmung Nr. 2.4.2.1 aus dem Genehmigungsbescheid 04/18 vom 22.11.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird ergänzt und wie folgt neu gefasst:

Zur Überwachung der Emissionen im Abgas der Wanne 1 (neu) und der Wanne 2 (neu) ist an der Abgasreinigungsanlage eine automatische Mess- und Auswerteeinrichtung zu betreiben, die die Massenkonzentration an Schwefeldioxid und die Abgastemperatur

kontinuierlich registrierend ermittelt. Der Anteil an Schwefeltrioxid kann entsprechend den Ergebnissen der Kalibrierung rechnerisch ermittelt werden.

2.4.3.2 Die Nebenbestimmungen Nr. 2.4.2.2 - 2.4.2.4 aus dem Genehmigungsbescheid 04/18 vom 22.11.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes gelten weiterhin fort.

2.5 Messplätze

2.5.1 Die Nebenbestimmung 2.4.2.5 aus dem Genehmigungsbescheid 04/18 vom 22.11.2018 des Thüringer Landesverwaltungsamtes wird aufgehoben und neu gefasst:
Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (in der derzeit gültigen Fassung) zu beachten.

2.5.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3. Lärmschutz

3.1 Die im Schalltechnischen Gutachten Bericht 2018-299-019 des Sachverständigenbüros Dipl.-Phys. Matthias Harnisch vom 26.08.2019 im Punkt 7 aufgeführten Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen sind zu realisieren.

Änderungen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vorher durch eine gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

3.2 Die im Bebauungsplan Nr. 21-09/2002-2010-2017 „Hinterer Sättel“ der Stadt Schleusingen (Stand 2. Änderung) für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente dürfen nicht überschritten werden.

3.3 Schallpegel-Immissionsanteile

3.3.1 Der Schallpegel-Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 39 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Friedrichswerk 34 a" in 98553 Schleusingen nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 38 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Wohnhauses "Ölmühlenweg 9" in 98553 Schleusingen nach den Vorschriften der TA Lärm.

3.3.2 Die Schallpegel-Immissionsanteile gelten auch als eingehalten, wenn die Geräusche aller auf die unter Ziffer 3.3.1 genannten Immissionsorte einwirkenden Anlagen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind, in Summe zusammen den Immissionsrichtwert nachts von 45 dB(A) nicht überschreiten.

3.4 Für den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage ist eine Geräuschmessung durchzuführen.

- 3.5 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war bzw. die Prognosen erstellt hat.
- 3.6 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen.
- 3.7 Der Messbericht ist v. g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.
4. Arbeitsschutz
 - 4.1 Baustelle

Der Bauherr oder ein beauftragter Dritter hat wegen des zu erwartenden Arbeitsumfanges von mehr als 500 Personentagen dem TLV, Regionalinspektion Südthüringen, zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln. Eine Kopie dieser Vorankündigung muss an der Bautafel gut sichtbar ausgehängt werden. Der Vordruck einer Vorankündigung ist beigelegt (§ 2 Abs. 2 und § 4 Baustellenverordnung (BaustellV)).
 - 4.2 Gefährdungsbeurteilung beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte sowie zum Umgang mit Gefahrstoffen und den technischen Arbeitsmitteln
 - 4.2.1 Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeiten in der Arbeitsstätte eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durchzuführen. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die sich bei Allein,- und Hitzearbeitsplätzen ergeben.
 - 4.2.2 Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können (§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)).
 - 4.2.3 Unter Berücksichtigung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen und notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)).
 - 4.2.4 Weiterhin hat der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 10 Mutterschutzgesetz (MuSchG) die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt ist oder sein kann.
 - 4.3 Anordnung der Arbeitsplätze, Bewegungsfläche
 - 4.3.1 Die Arbeitsplätze sind in der Arbeitsstätte so anzuordnen, dass Beschäftigte
 - sie sicher erreichen und verlassen können,
 - sich bei Gefahr schnell in Sicherheit bringen können,
 - durch benachbarte Arbeitsplätze, Transporte oder Einwirkungen von außerhalb nicht gefährdet werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.1 und 3.2; ASR A1.2 „Raumabmessungen und Bewegungsflächen“).
 - 4.4 Sanitär- und Sozialräume
 - 4.4.1 Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten entsprechende Sanitärräume (Toiletten,- Wasch,- und Umkleieräume zur Verfügung zu stellen (§ 3 Abs.1, § 4 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 4.1, 5.2 und ASR A4.1 „Sanitärräume“).

- 4.4.2 Bei mehr als zehn Beschäftigten oder wenn die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit es erfordern, ist den Beschäftigten ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Beschäftigten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und dort gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während der Pause gegeben sind (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 4.2 und ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“).
- 4.4.3 Pausenräume und Pausenbereiche müssen leicht und sicher über Verkehrswege erreichbar sein. Der Zeitbedarf zum Erreichen der Pausenräume soll 5 Minuten je Wegstrecke (zu Fuß oder mit betrieblich zur Verfügung gestellten Verkehrsmitteln) nicht überschreiten. Die Wegstrecke zu Pausenbereichen darf 100 m nicht überschreiten (ASR A4.2 „Pausen- und Bereitschaftsräume“).
- 4.5 Fußböden
 - 4.5.1 Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.5 (2)).
- 4.6 Beleuchtung und Sichtverbindung
 - 4.6.1 Der Arbeitgeber darf als Arbeitsräume nur solche Räume betreiben, die möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und die eine Sichtverbindung nach außen haben.
 - 4.6.2 Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die eine angemessene künstliche Beleuchtung ermöglichen, so dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Punkt 3.4 und ASR A3.4 „Beleuchtung“).
 - 4.6.3 Pausen- und Bereitschaftsräume müssen möglichst ausreichend mit Tageslicht beleuchtet sein und eine Sichtverbindung nach außen haben (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.4 und ASR A3.4 „Beleuchtung“).
 - 4.6.4 Arbeitsstätten, in denen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung die Sicherheit der Beschäftigten gefährdet werden kann, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.4).
- 4.7 Lüftung
 - 4.7.1 In Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.6 (1) und ASR A3.6).
 - 4.7.2 Die raumluftechnische Anlage in der Arbeitsstätte, muss jederzeit funktionsfähig sein. Eine Störung muss durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.6 (2) und ASR A3.6).
- 4.8 Gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe
 - 4.8.1 Die gesundheitsschädlichen Gase und Dämpfe sollen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.6; ASR A3.6 „Lüftung“; Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (§ 2 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung-GefStoffV); TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“).

- 4.9 Verkehrswege
- 4.9.1 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.8 (1)).
- 4.9.2 Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.8 (4), ASR A1.8 „Verkehrswege“).
- 4.9.3 Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.8 (5)).
Zur Kenntlichmachung der Abgrenzung zwischen niveaugleichen Verkehrswegen und umgebenden Arbeits- und Lagerflächen, sowie zwischen Wegen für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr können verschiedene Markierungsformen (z. B. dauerhafte Farbmarkierung, Markierungsleuchten) eingesetzt werden (ASR A1.8 und ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“).
- 4.10 Fluchtwege und Notausgänge
- 4.10.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen
- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
 - in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.3 (1)).
- 4.10.2 Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, wenn Lage, Ausdehnung und Art der Benutzung der Arbeitsstätte dies erfordern. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend diesem Plan zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV).
- 4.10.3 Die Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. deren Anhang Punkt 2.3 (1)).
- 4.10.4 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.3 (2) und ASR A 2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
- 4.11 Schutz vor Absturz, herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen Dächer/Fenster/Laufgänge/Bühnen/Rampe/Überladebrücken
- 4.11.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen eine Absturzgefahr für Beschäftigte oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder durch herabfallende Gegenstände verletzt werden können. Sind aufgrund der Eigenart des Arbeitsplatzes oder der durchzuführenden Arbeiten Schutzvorrichtungen gegen Absturz nicht geeignet, muss der Arbeitgeber die Sicherheit der Beschäftigten durch andere wirksame Maßnahmen gewährleisten. Eine Absturzgefahr besteht bei einer Absturzhöhe von mehr als 1

Meter (§3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.1. und ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen).

4.11.2 Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.6 (2) und ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“).

4.11.3 Müssen nicht durchtrittsichere Dächer begangen werden, z. B. für Instandhaltungsarbeiten an Anlagen oder Einrichtungen, müssen sicher ausgeführte Verkehrswege zum Arbeitsbereich vorhanden sein.

Dies kann z. B. durch Laufstege gewährleistet werden, die den zu erwartenden Lasten (Beschäftigte und Arbeitsmittel) sicher standhalten, mindestens 0,50 m breit und

- beidseitig umwehrt sind oder

- einseitig umwehrt sind, wenn eine beidseitige Umwehrung die vorzunehmenden Arbeiten behindern würde und geeignete Anschlageinrichtungen für den Einsatz von PSAG vorhanden sind (ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“).

4.12 Laderampen

4.12.1 Nach Möglichkeit sind die Laderampen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten, z. B. mit festen, einsteckbaren Geländern; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10 sowie ASR A1.8 „Verkehrswege“).

Die Breite von Laderampen darf 0,80 m nicht unterschreiten.

4.12.2 Laderampen müssen über geeignete Auf- bzw. Abgänge verfügen. Wenn betriebstechnisch möglich, sind Auf- bzw. Abgänge als Treppen oder als geneigte sicher begehbare oder befahrbare Flächen auszuführen. Die Auf- bzw. Abgänge sollen möglichst nahe an den Be- und Entladestellen angeordnet sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10 sowie ASR A1.8 „Verkehrswege“).

4.12.3 Laderampen mit einer Länge von mehr als 20 m müssen, sofern betriebstechnisch möglich, an jedem Endbereich einen Abgang haben (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10 sowie ASR A1.8 „Verkehrswege“).

4.13 Steigleitern und Steigeisengänge

4.13.1 Steigleitern und Steigeisengänge müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie nach Notwendigkeit über Schutzvorrichtungen gegen Absturz, vorzugsweise über Steigschutzeinrichtungen verfügen, an ihren Austrittsstellen eine Haltevorrichtung haben und nach Notwendigkeit in angemessenen Abständen mit Ruhebühnen ausgerüstet sind (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.11 sowie (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 1.10 sowie ASR A1.8 „Verkehrswege“).

4.14 Brandschutzeinrichtungen

Arbeitsstätten müssen je nach:

a) Abmessung und Nutzung,

b) der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien,

c) der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen

mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen ausgestattet sein (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 2.2 und ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).

Das Brandschutzkonzept ist zu beachten.

4.15 Lärm

In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang Punkt 3.7).

4.16 Lagereinrichtungen

Lagereinrichtungen und -geräte müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last des Lagergutes sicher aufnehmen können. Ihre Stand- und Tragsicherheit muss den betrieblichen Beanspruchungen genügen. Sie muss durch rechnerische Tragfähigkeitsnachweise für die tragenden Elemente oder Belastungsversuche nachgewiesen sein.

4.17 Elektrische Anlagen

4.17.1 Anlagen, die zur Versorgung der Arbeitsstätte mit Energie dienen, müssen so ausgewählt, installiert und betrieben werden, dass die Beschäftigten vor Unfallgefahren durch direktes oder indirektes Berühren spannungsführender Teile geschützt sind und dass von der Anlage keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht.

4.17.2 Bei der Planung und Errichtung der Elektroanlage sind die Forderungen der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN VDE Normen zu berücksichtigen. Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen (§ 3 Abs.1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.4).

4.18 Maschinen und Anlagen

Beim Inverkehrbringen müssen die Maschinen und Anlagen mit der CE Kennzeichnung gemäß der neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV-Maschinenverordnung) versehen sein. Außerdem muss beim Inverkehrbringen einer Maschine die EG Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der EU-Richtlinie für Maschinen 2006/42/EG (EU Maschinenrichtlinie) beigefügt werden. Maschinen und Anlagen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen, Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen und bei ordnungsgemäßer Aufstellung, Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährden.

4.19 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Arbeitgeber hat auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu sorgen.

Werden Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, wie z. B. mit silikogenem Staub durchgeführt, ist nach der ArbMedVV, Anhang „Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsvorsorge, Teil 1“, die Pflichtvorsorge zu veranlassen.

Gründe

I.

Die Wiegand-Glashüttenwerke GmbH betreibt in 98553 Schleusingen, am Standort Suhler Str. 60 eine Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzleistung von 710 t/d.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine Altanlage, die gemäß § 67a BImSchG beim Thüringer Landesverwaltungsamt, damalige Außenstelle Suhl (Anzeige vom 31.12.1990 bestätigt

unter Aktenzeichen 3353/90, Ergänzung vom 08.02.1992 bestätigt unter Aktenzeichen 85/11/92,) angezeigt wurde.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden bereits mit Bescheiden 187/94 vom 02.08.1995, 20/95 vom 02.08.1995, 37/96 vom 16.12.1996, 77/00 vom 22.03.2001, 111/01 vom 10.04.2002, 79/03 vom 30.01.2004 und 29/12 vom 30.11.2012 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG, worin von der Wanne 1 einzuhaltende Abgas-Grenzwerte festgesetzt wurden, wurde durch das damalige Staatliche Umweltamt Suhl am 19.09.2006 (AZ: 22.Ja-52223-NA-534110000208-190906) mit einem Nachtrag vom 22.09.2006 (AZ: 22.Ja-52223-NA/1-534110000208-220906) erlassen. Eine weitere nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG zur Anpassung von Emissionsgrenzwerten bestimmter Luftschadstoffe an den neuen Stand der Technik wurde von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Hildburghausen am 30.11.2015 (AZ: II/67/3Fra/2015-101-BVTSF-AO) erlassen.

Mit Datum vom 16.02.2016 wurde eine Anzeige Nr.:71/15/A beschieden.

Eine wesentliche Änderung der Anlage wurde mit den Genehmigungen 04/18/Z vom 01.10.2018 und Nr. 04/18 vom 28.11.2018 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt beschieden. Dabei wurde im Wesentlichen die Erhöhung der Schmelzkapazität der Anlage zur Herstellung von Glas durch den Bau einer neuen Produktionsanlage mit einem 70 Meter über Grund hohen Sammelkamin und einer dazugehörigen Keramikkerzenfilter-Abluftreinigungsanlage genehmigt.

Mit Anzeige Nr. 112/18/A vom 11.02.2019 wurde die unwesentliche Änderung der 20 kV Schaltanlage zugelassen.

Mit Schreiben vom 11.12.2019 beantragte die Wiegand-Glashüttenwerke GmbH die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas.

Beantragt sind die im Tenor unter den Ziffern II.2.1 - 2.6 dargestellten Maßnahmen.

Im Wesentlichen soll die Schmelzkapazität der Anlage zur Herstellung von Glas von 710 t/d auf eine Gesamtschmelzleistung von 920 t/d erhöht werden. Hierzu soll in der mit Bescheid 04/18 errichteten neuen Produktionshalle eine zweite Glasschmelzwanne mit den dazugehörigen Produktionslinien errichtet und betrieben und an den vorhandenen 70 Meter über Grund hohen Sammelkamin mit Kerzenfilteranlage angeschlossen werden.

Mit Inbetriebnahme der neuen Wanne 2 ist beabsichtigt, zeitgleich die alte Produktionsanlage (Wanne 2) stillzulegen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 19/19 registriert.

Nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen wurden am 09.03.2020 die Antragsunterlagen an die innerhalb des Genehmigungsverfahrens zu beteiligenden Behörden übergeben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitung sowie im Thüringer Staatsanzeiger erfolgte am 09.03.2020.

Die Antragsunterlagen wurden im Rathaus der Stadt Schleusingen sowie bei der Genehmigungsbehörde vom 17.03.2020 bis einschließlich 16.04.2020 ausgelegt.

Während der bis zum 18.05.2020 laufenden Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen erhoben.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51 - Abwasser,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,

- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Wasserbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Südthüringen,
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt),
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Oberste Forstbehörde,
- Zentrale Landesforstanstalt,
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 - Gesundheitswesen,
- Stadtverwaltung der Stadt Schleusingen.

Die Stadtverwaltung der Stadt Schleusingen wurde zur Überprüfung der Einhaltung der Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21-09/2002-2010-2017 „Hinterer Sättel“ beteiligt.

Da die Wiegand-Glashüttenwerke GmbH ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat, wurden des Weiteren die für Thüringen i. S. des § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG als nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Vereinigungen, deren Betroffenheit berührt ist, mit Schreiben vom 09.03.2020 über das Vorhaben der Antragstellerin informiert.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 reichte die Antragstellerin ergänzende Unterlagen aufgrund von Forderungen der beteiligten Behörden nach und beantragte zusätzlich die im Tenor unter Ziffer 2.6. aufgenommene Änderung der Ausführung der Diesellagertanks für die 20 kV Schaltanlage.

Alle beteiligten Stellen/Behörden stimmten dem beantragten Änderungsvorhaben, teilweise unter der Formulierung von Nebenbestimmungen, zu.

Die Antragstellerin wurde am 04.12.2020 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört. Aufgrund der Anhörung wurde die Nebenbestimmung 3.3.2 zur Konkretisierung ergänzt.

Mit Datum vom 15.12.2020 erklärte sich die Antragstellerin mit dem Inhalt und dem Umfang der Nebenbestimmungen einverstanden.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 2 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürlmZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.8.1 (Anlage zur Herstellung von Glas mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder

mehr) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Die Anlage unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED-Richtlinie).

BVT-Merkblatt

Das „Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung“, Stand Dezember 2013, ist für diese Anlage einschlägig.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die Anlage ist gemäß Ziffer 2.5.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) UVP-pflichtig.

Die im Rahmen des beantragten Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung der Anlage eingereichten Unterlagen enthalten einen Umweltbericht gemäß § 4e der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG vom 16.10.2019, sodass ein Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde.

Einordnung in die Verfahrensart

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs.1 Nr. 1.a der 4. BImSchV ein Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchzuführen.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hinterer Sättel“ Nr. 21-09/2002-2010-2017 der Stadt Schleusingen und entspricht bauplanungsrechtlich den Vorgaben.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 Abs. 2 BauGB ist daher gegeben.

Bauordnungsrechtliche Würdigung

Eine neuerliche Baugenehmigung war nicht zu erteilen, da es sich um eine ausschließlich technologische Erweiterung, welche nicht baugenehmigungspflichtig ist und sich innerhalb der vorhandenen Bausubstanz befindet, handelt.

Wasserrechtliche Würdigung

Die Eignungsfeststellung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für den Ammoniakwassertank (50 m³) wurde mit Datum vom 08.05.2020 durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Hildburghausen erteilt. Sie war bereits im Genehmigungsbescheid 04/18 vom 28.11.2018 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als aufschiebende Bedingung im Rahmen der wasserrechtlichen Entscheidung formuliert.

Somit sind für dieses Genehmigungsverfahren die wasserrechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach §§ 11, 12 UVPG

1. Einleitung

Entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach

einheitlichen Grundsätzen 1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und 2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Den formalen Rahmen findet die UVP als unselbständiger Teil innerhalb des Genehmigungsverfahrens gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Sie bildet dort einen wesentlichen Baustein der Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens.

Gemäß § 24 UVPG ist die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen durch die zuständige Behörde auf Grundlage des vom Vorhabenträger gemäß § 16 UVPG vorgelegten UVP-Berichts, der gemäß § 17 UVPG eingeholten behördlichen Stellungnahmen zum Vorhaben und der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit entsprechend § 21 UVPG, zu erarbeiten.

Ebenso sind die Ergebnisse eigener Ermittlungen in die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung einzubeziehen.

Entsprechend dieser Vorgaben enthält die vorliegende zusammenfassende Darstellung eine kurze Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der Umwelt sowie die Darstellung aller vorhabenrelevanten Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

Die vorliegenden Informationen der nachfolgenden Kapitel sind in der Regel den Antragsunterlagen, dem UVP-Bericht (ebenfalls Teil der Antragsunterlagen) sowie den fachlichen Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden entnommen worden.

Der Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung des UVP-Berichtes vom 16.10.2019, dem Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen vom 12.06.2019 (Büro BfIP) und dem Schalltechnischen Gutachten über das Bauvorhaben (Dipl.-Phys. Matthias Harnisch, Stand 26.08.2019).

Da bereits im Genehmigungsverfahren Nr. 04/18 eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt wurde, beziehen sich die neuerlichen UVP-Betrachtungen nunmehr auf die beabsichtigten und relevanten Änderungen.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Allgemeines

Die Vorhabenbeschreibung und die Antragstellerin ergeben sich aus der Ziffer I.1 im Tenor des Bescheides in Verbindung mit der Ziffer II.1 und II.2 des Bescheides, wo Zweck und Änderungsgegenstand des Vorhabens benannt sind.

Wesentlicher Änderungsgegenstand ist die Erhöhung der Schmelzleistung am Produktionsstandort in einer bestehenden Produktionshalle. Die dazu in der bestehenden Halle neu zu errichtende Wanne 2 zur Glasschmelzung wird an einen bereits im Vorgängerverfahren errichteten Sammelkamin (70 m über Grund) mit vorgeschalteter Kerzenfilteranlage zur Reduktion von Staub, Stickoxiden und Schwefeloxiden angeschlossen.

Eine neue Emissionsquelle wird somit nicht errichtet.

2.2 Standort der Anlage

Der genaue Standort der Anlage ist Ziffer I.1 im Tenor des Bescheides zu entnehmen.

Die industrielle Nutzungshistorie des Standorts als Glasproduktionsstandort geht bis in das Jahr 1466 zurück.

Allgemeine Lagebeschreibung und Nutzung des Geländes:

Das bestehende Betriebsgelände befindet sich nördlich der Autobahn A 73 und zieht sich nach Norden bis zum Ortsteil St. Kilian der Stadt Schleusingen.

In westlicher Richtung befinden sich der Eingang und das Verwaltungsgebäude, sowie die Formenwerkstatt mit Zufahrt.

In Produktionsrichtung Süd-Nord erstreckt sich der „alte Produktionskomplex“, welcher mit Inbetriebnahme der Wanne 2 (neu) außer Betrieb genommen wird.

Der bereits neu errichtete Produktionskomplex mit der Wanne 1 (neu) liegt im Osten einschließlich einer Zufahrt und eines Parkplatzes. In diesem bestehenden neuen Produktionskomplex soll die Errichtung und der Betrieb der neuen Glasschmelzwanne 2 erfolgen. Es werden hierfür keine neuen Flächen beansprucht.

Das Erweiterungsvorhaben soll auf einer als Industriegebiet ausgewiesenen Fläche innerhalb des rechtskräftigen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21-09/2002-2010-2017 „Hinterer Sättel“ in Schleusingen erfolgen, der zu diesem Zwecke angepasst wurde.

Da die Nachnutzung des stillgelegten Produktionsstandortes noch nicht abschließend geklärt ist, sind mit dem geplanten Änderungsvorhaben keine Abrissarbeiten verbunden.

2.3 Beschreibung der Anlage

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Herstellung von Behälterglas mit einer Schmelzkapazität von 710 t/d.

Die o. g. Anlage wird durch die unter Ziffer II.2 des Bescheides genannten Maßnahmen wesentlich geändert.

2.4 Kapazität der Anlage

Nach der geplanten Änderung soll die Anlage zur Herstellung von Glas über eine Gesamtschmelzkapazität von 920 t/d verfügen.

2.5 Betriebszeiten

Die Betriebszeit der Schmelzanlagen mit den dazugehörigen vor- und nachgeschalteten Einrichtungen erstreckt sich durchgängig über den Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr.

2.6 Betriebsbedingtes Verkehrsaufkommen

Der überwiegende Teil des Zuliefer- und Auslieferverkehrs erfolgt über die Betriebszufahrt im Süd-Osten des Betriebsgeländes. Ein kleiner Teil der Transporte erfolgt über die westliche Betriebszufahrt des bestehenden Betriebsteils.

Die Zulieferung von Rohmaterial, Scherben und Verpackungsmaterial sowie die Auslieferung der Fertigprodukte findet ausschließlich am Tag statt.

Es ist nach der Kapazitätserweiterung mit ca. 340 bis 350 LKW zu rechnen, die die öffentliche Straße „Am Sättel“ zusätzlich befahren.

Die Erschließung über öffentliche Straßen ist gesichert.

3. Beschreibung der Umweltbedingungen (Ist- Zustand) und Untersuchungsgebiet

Grundlage für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit der vom Vorhaben ausgehenden

bau-, anlagen- und betriebsbedingten Einflüsse ist die systematische Erfassung der potenziell betroffenen Umwelt. Die Bestandsaufnahme umfasst neben den Unterlagen des Antragstellers die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden, ein Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen, ein schalltechnisches Gutachten sowie eigene Erkenntnisse.

Zur Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit allen Schutzgütern über entsprechende Wirkungspfade wurde das Untersuchungsgebiet entsprechend den Vorgaben der TA Luft mit einem Radius um den Vorhabenstandort festgelegt. Dieser Radius entspricht dem 50-fachen der Schornsteinhöhe von 70 m (höchste Emissionsquelle der Anlage).

Als Größe des Untersuchungsgebietes wurde eine Fläche von 3,5 km Radius mit dem Anlagenmittelpunkt als Mittelpunkt festgelegt und dieses Gebiet entsprechend untersucht.

3.1 Mensch

3.1.1 Lage und Siedlungsbereiche

Das Glaswerk Schleusingen grenzt unmittelbar südlich an die Ortslage St. Kilian an. Die Erweiterung der Produktion ist in der bereits errichteten neuen Produktionshalle des Werkes geplant, welche sich in südöstlicher Richtung befindet, somit auf der z. T. abgewandten Seite zur Ortslage von St. Kilian.

Südlich des Standortes hinter der Autobahn A 73 befindet sich die Stadt Schleusingen. Zu den Wohngebieten mit besonderer Empfindlichkeit zählt die südliche Spitze der Ortslage St. Kilian in ca. 250 m Entfernung und ein weiterer Teil der Ortslage ab 400 m Entfernung. Ein Großteil des Ortes St. Kilian liegt mindestens 300 m entfernt und ist als Mischgebiet zu betrachten.

Weitere Siedlungen befinden im Untersuchungsraum in größeren Entfernungen (Hinternah in ca. 1,7 km; Silbach in 3,2 km; Breitenbach in 1,1 km; Erlau in 1,5 km; Fischbach in 1,5 km; Geisenhöf in 2,8 km, Ratscher in 2,5 km).

In der Stadt Schleusingen befinden sich südwestlich „Am Waldrand“ Wohnbereiche in mindestens 350 m Entfernung. Die Wohnbereiche des Stadtzentrums befinden sich in südlicher Richtung in einer minimalen Entfernung von ca. 700 m.

Ebenfalls eine besondere Empfindlichkeit weisen das Pflegeheim „Wilhelm-Augusta-Stift“ in Schleusingen (ca. 1,5 km entfernt) und das Seniorenzentrum „Am weißen Berg“ (ca. 1,5 km entfernt) auf.

Alle weiteren Wohnbereiche und sonstige Bauflächen mit einer Empfindlichkeit befinden sich so weit von dem Vorhaben entfernt, dass diese vom Vorhaben nicht betroffen werden.

3.1.2 Verkehrsinfrastruktur

Das Betriebsgelände befindet sich nördlich der Autobahn A 73. Westlich des Gebietes verläuft in 200 m Entfernung die Landstraße L 3247. Die Hauptzufahrt erfolgt aus Richtung Westen. Das Grundstück des Vorhabens liegt an einer öffentlichen Straße gemäß § 2 ThürStrG. Weitere für den öffentlichen Verkehr freigegebene Straßen durchziehen das Umfeld des Vorhabenstandortes. Die verkehrstechnische Erschließung ist ausreichend gesichert.

Der überwiegende Teil des Zuliefer- und Auslieferverkehrs erfolgt über die Betriebszufahrt im Süd-Osten des Betriebsgeländes. Ein kleiner Teil der Transporte erfolgt über die westliche Betriebszufahrt des bestehenden Betriebsteils.

Die Zulieferung von Rohmaterial, Scherben und Verpackungsmaterial sowie die Auslieferung der Fertigprodukte findet ausschließlich am Tag statt.

3.1.3 Erholung / Fremdenverkehr

Schleusingen wie auch die Gemeinde St. Kilian liegen am südlichen Rand des Thüringer Waldes. In der Region gibt es zahlreiche Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer und 2 Campingplätze zur Vermietung.

Eine Vielzahl von Wanderwegen führen durch die Umgebung, wodurch die naturbezogene Erholung ein wichtiges touristisches Angebot darstellt.

3.2 Boden/Geologie/Landwirtschaft

3.2.1 Boden/Geologie

Der überwiegende Teil des Untersuchungsraumes ist von Sandsteinen und sandigen Siltsteinen des Unteren und zum Teil des Mittleren Buntsandsteines geprägt.

Bergbaurechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

In den sandigen, schluffigen holozänen Auelehmen der Täler haben sich Vegaböden (Sand-Lehm-Vega und Schluff-Vega) entwickelt.

Die im Untersuchungsgebiet überwiegend vorkommenden Sand-Lehmböden weisen ein mittleres Filtervermögen auf.

3.2.2 Landwirtschaft

Die geplante Erweiterung der Anlage soll in der vorhandenen Produktionshalle auf dem Flurstück 24/1 der Gemarkung Schleusingen, Flur 7 erfolgen. In Nachbarschaft des Produktionsstandortes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Regionalplan Südwestthüringen als Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB 87 Östlich Breitenbach / St. Kilian) gekennzeichnet sind. Die Flächen sind direkt nicht betroffen, da keine neue Inanspruchnahme von Böden inner- oder außerhalb des Anlagengeländes erfolgt.

3.3 Wasser

3.3.1 Grundwasser

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsbereich der Werra (Bearbeitungsgebiet Werra). Dabei handelt es sich um einen kluftsilikatischen Grundwasserleitertyp. Beim anstehenden Gestein handelt es sich um Sandstein, Tonstein, Kalkstein und Dolomitstein.

Der Grundwasserleiter wird hinsichtlich seines Zustandes als guter Zustand eingeschätzt.

Im Umfeld der Anlage gibt es keine Wasserschutzgebiete. Die nächste Wasserfassung liegt außerhalb des Untersuchungsraumes.

3.3.2 Oberflächenwasser

Der Untersuchungsraum wird in Richtung Süden entwässert. Hier nimmt die Schleuse als größtes Gewässer die Zuflüsse auf und mündet wenige Kilometer weiter westlich in die Werra.

Die zahlreichen Täler sind durch die Bachläufe aber auch vernässte Bereiche, Quellen und Brunnen geprägt.

3.4 Tiere und Pflanzen

Der Untersuchungsraum wird ca. zur Hälfte von Waldbeständen geprägt. Diese stellen einen Teil der großen, zusammenhängenden Waldgebiete des Thüringer Waldes dar und sind überwiegend von Fichten und teilweise Kiefern und Buchen geprägt.

Die zwischengelagerten Offenlandflächen befinden sich in den Flussauen z. B. der Schleuse, an den Ortsrandbereichen bzw. den weniger geneigten Flächen. Es wechseln sich Acker- und Grünlandflächen ab.

Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche befinden sich entlang der Gewässer.

Zahlreiche naturnahe Quellstandorte, naturnahe Bäche insbesondere in den Waldbereichen (lange Abschnitte von Fischbach und Silbach) aber auch wertvolle Standgewässer.

Außerdem finden sich feuchte Hochstaudenflure, Feucht-/Nassgrünland, Großseggenried und Landröhricht in den feuchten Bereichen.

Die wertvollen Landschaftsbestandteile wurden i. d. R. als Schutzgebiete ausgewiesen (s. u.). Kleinere wertvolle Flächen zählen zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 ThürNatG.

- Geschützte Biotope:

Als wichtigste Biotope kommen folgende Biotoptypen im Untersuchungsraum vor (Code, Biotoptyp):

- 2110 Quelle, unverbaut
- 2211/2311 Bach/Fluss, strukturreich
- 2511/2512/2513 Kleine Standgewässer, strukturreich bis strukturarm
- 3220 Großseggenried
- 3230 Landröhricht
- 4213 Borstgrasrasen
- 4221 Bergwiese
- 4230 Feucht-/Nassgrünland
- 4721 Sumpfhochstaudenflur
- 5610 Zwergstrauch-/Ginsterheide
- 6221 Gebüsch auf Feucht-/Nassstandort
- 6510 Streuobstbestand auf Grünland
- 6540 Streuobstbestand auf Brache

- FFH-Gebiete:

Das Vorhaben befindet sich im minimalen Abstand von 0,75 km vom FFH-Gebiet „Erle-Wiesen St. Kilian“ (EU-Nr. 5430-301) entfernt.

Das Gebiet ist geprägt von naturnahen Bergbächen und ihrer Auen im Südthüringer Buntsandstein-Waldland mit artenreichem Grünland (Borstgrasrasen, Berg- und Flachland-Mähwiesen), kleinen Moorbildungen, Hochstaudenfluren und Ufergehölzen.

Die repräsentativen, naturnahen Fließgewässer mit Ufervegetation und spez. Fauna, angrenzendem artenreichen Grünland sind wichtiger Lebensraum für den Schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie für kleine Moorbildungen.

- Weitere Schutzgebiete:

Der Vorhabenstandort befindet sich im Naturpark (NP) „Thüringer Wald“.

Das Biosphärenreservat (BR) Thüringer Wald liegt vom Vorhaben in Richtung Norden und Osten und mindestens 2,7 km entfernt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ befindet sich in ca. 800 m Entfernung östlich vom Plangebiet.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Thüringer Wald“ befindet sich im östlichen Teil des Untersuchungsraums ca. 1 km östlich vom Vorhabenstandort entfernt. Das Landschaftsschutzgebiet „Hildburghäuser Wald“ liegt im südlichen Teil des Untersuchungsraums mindestens 2,5 km vom Vorhabenstandort entfernt.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Stäte“ befindet sich südlich von Schleusingen mindestens 2 km vom Vorhaben entfernt.

Das EG-Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlerer Thüringer Wald“ liegt vom Vorhaben in Richtung Norden und Osten mindestens 2,7 km entfernt.

- Wasserschutzgebiete

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete im Geltungsbereich.

Im Süden vom Vorhabenstandort im minimalen Abstand von 2 km gehört das Fließgewässer Schleuse zum FFH-Gebiet Werra bis Treffurt mit seinen Zuflüssen.

Hierbei handelt es sich um den Flusslauf der Werra mit Nebengewässern und Lebensraumkomplexen (z. B. Auslaugungsseen, Binnensalzstelle u. Mähwiesen in der Werraaue). Es repräsentiert insbesondere Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation bzw. Schlammbänken mit spez. Fauna (u. a. größte Vorkommen von *Cottus gobio*, *Lampetra planeri* in TH), daneben weitere Gewässer-, Moor-, Grünland- u. Waldlebensräume.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als besonderes Kulturgut ist das Schloss Bertholdsburg in der Stadtlage Schleusingen als bedeutendster Profanbau der Region zu beachten. Weitere Denkmale befinden sich in Schleusingen, z. B. die Vincentmühle sowie in Hinternah die Dorf-mühle, das Kriegerdenkmal in Erlau und das Denkmal St. Kilian.

3.6 Luft und Klima

Der Untersuchungsraum befindet sich im Klimabezirk „Thüringer Wald“ im Klimagebiet „Deutsches Mittelgebirgs-Klima“. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt zwischen 6 und 7°C. Die durchschnittliche Januartemperatur liegt bei -2°C und die durchschnittliche Julitemperatur bei 15°C. Die jährliche Nebelhäufigkeit ist mit 40 bis 90 Tagen anzunehmen.

Das Glaswerk befindet sich in einem großflächig von Wald bestimmten Raum mit besonderer Funktion für die lufthygienische Regeneration.

Die umliegenden Offenlandflächen sind dagegen wichtige Kaltluftentstehungsflächen, wobei insbesondere die wald- und gehölzfreien Täler wichtige Kaltluftbahnen darstellen.

Die durchschnittliche Jahressumme an Niederschlägen beträgt ca. 793 mm. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt zwischen 3 und 4 m/s, wobei höhere Geschwindigkeiten häufiger aus südlicher bis westlicher und niedrigere Geschwindigkeiten eher aus nördlicher/östlicher Richtung anzunehmen sind.

3.7 Landschaft

Die Landschaft ist durch einen hohen Nadelholzwaldanteil geprägt.

Im Untersuchungsraum sind geringe Höhenunterschiede (zwischen 360 m üNN bei Schleusingen bis 627 m an der Silberbacher Kuppe), das Gelände steigt in Richtung Norden und Osten an. Landschaftstypisch sind außerdem Wiesenflächen und überwiegend naturnahe Bäche innerhalb der Waldflächen.

4. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

4.1 Auswirkungen während der Errichtung der Anlage

Während der Phase der Errichtung der Anlage können Staub- bzw. Lärmemissionen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Anschluss der Wanne 2 neu im vorhandenen neuen Produktionsgebäude auftreten. Der Baubetrieb ist zeitlich begrenzt. Er beschränkt sich auf das Areal des vorhandenen Produktionsstandortes im Bereich des Bebauungsplanes „Hinterer Sattel“ in Schleusingen mit seiner 2. Änderung.

4.2 Auswirkungen während des Betriebes der Anlage

4.2.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch wird durch ein Vorhaben meist über Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern betroffen. Die auf den Menschen einwirkenden Einflussgrößen sind vor allem Lärm und Luftschadstoffe.

Ausbreitungsrechnungen (Immissionsprognosen) für Lärm und Luftschadstoffe wurden zur Bewertung erarbeitet.

Auswirkungen durch Lärm:

Lärm entsteht bei der Betriebstätigkeit auf dem Anlagengelände durch das anlagenbedingte Verkehrsaufkommen, weiterhin durch die Geräusche der Lüfter sowie sonstige Betriebstätigkeiten.

Es ist festzustellen, dass der Beurteilungspegel aus betrieblichem Fahrverkehr auf öffentlichen Straßen tags und nachts um mindestens 10 dB unter dem Immissionsgrenzwert bleibt. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen zur Pegelreduzierung erforderlich.

Die von der Anlage ausgehenden Lärmemissionen führen zu keiner relevanten Erhöhung der Schallimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten. Durch die vorgelegte Lärmprognose wurde nachgewiesen, dass zusätzliche Maßnahmen zur Lärminderung nicht erforderlich sind. Die Schallschutzmaßnahmen wurden beschrieben.

Die Immissionsrichtwerte tags und nachts werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Immissionskontingente, die sich aus den im Bebauungsplan „Hinterer Sattel“ festgesetzten Emissionskontingenten inkl. der Zusatzkontingente ergeben, werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

Die zulässigen Spitzenpegel tags und nachts werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Auswirkungen durch Luftschadstoffe:

Es werden die Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Eintrag und die Anreicherung von Schadstoffen in der Luft betrachtet.

Für alle untersuchten Stoffe werden (außer Schwefeldioxid-SO₂) die Irrelevanzschwellen in Bezug auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit unterschritten.

Für Schwefeldioxid kann unter bestimmten meteorologischen Bedingungen mit 1,8 µg/m³ die Irrelevanzschwelle von 1,5 µg/m³ geringfügig überschritten werden, wobei der Immissions-Jahreswert von 50 µg/m³ weit unterschritten wird.

4.2.2 Schutzgut Boden

Mit dem Vorhaben sind keine weiteren Flächenversiegelungen verbunden, die Änderungen werden in der vorhandenen Produktionshalle realisiert.

Für den Boden im Umfeld des Vorhabenstandortes war zu prüfen, ob Auswirkungen durch Depositionen auf den Boden zu erwarten sind. Hierfür wurden die Ergebnisse des Gutachtens zur Ausbreitung von Luftbeimengungen herangezogen.

Als Grundlage für die Beurteilung wurden die Vorgaben der TA Luft und der BBodSchV berücksichtigt. Beide Vorgaben unterscheiden sich hinsichtlich der zu betrachteten Stoffe und der für die Stoffe angesetzten Grenzwerte.

Nach Betrachtung der Deposition für die Staubinhaltsstoffe As, Pb, Cd, Ni, TI, unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung, ist festzustellen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen hinreichend sichergestellt ist. Die Immissions-Jahreswerte (IJW) der TA Luft werden eingehalten.

4.2.3 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Die Produktionshalle ist vollständig versiegelt und gegen austretende Stoffe in Boden und Grundwasser geschützt. Außerdem sind keine genutzten Grundwasserleiter bzw. Wasserschutzgebiete im Vorhabenbereich vorhanden.

Es werden keine neuen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die vorhandenen Schutzmaßnahmen auszuschließen.

Oberflächengewässer:

Änderungen an der Ableitung des Oberflächenwassers finden nicht statt, somit ist keine Betroffenheit gegeben.

4.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) für relevante Luftschadstoffe wurde zur Bewertung erarbeitet.

Tier und Pflanzen:

Eine direkte Flächenbeanspruchung und damit ein Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das EG-Vogelschutzgebiet (SPA) liegt ca. 2,7 km in Richtung Norden und Osten vom Vorhabenstandort entfernt. Aufgrund dieses Abstands und wegen des geplanten Änderungsvorhabens in einer bestehenden Produktionshalle sind keine Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele dieses Gebiets führen könnten, zu erwarten.

Konkrete Festlegungen zu Verträglichkeit von Schwefel- und Stickstoff-Einträgen bzw. Deposition sind in der aktuellen Fassung der TA Luft nicht enthalten. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass vorhabenbedingte Belastungen von nicht mehr als

- 0,3 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (ha⁻¹ a⁻¹)
- 0,3 kg Schwefel pro Hektar und Jahr

zu keiner Verschlechterung für FFH-Gebiete führen.

FFH-Lebensraumtypen:

Es ist die Gefährdung der Lebensraumtypen durch Stickstoff- bzw. Schwefeleintrag zu betrachten, welche bei zu hohen Einträgen zur Veränderung der Artenzusammensetzung und damit zur Veränderung von Lebensraumtypen führen können.

Das Vorkommen folgender Lebensraumtypen ist im Untersuchungsraum möglich:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation,
- Feuchte Hochstaudenfluren,
- Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern.

Die Irrelevanzschwelle, d. h. die Schwelle bis zu der angenommen wird, dass keine Auswirkungen auftreten, wird im Allgemeinen mit 0,3 kg N (Stickstoff) ha⁻¹ a⁻¹ angenommen.

Im Zuge der Immissionsprognose wurde für alle Rechenvarianten festgestellt, dass eine mögliche Zunahme von mehr als 0,3 kg N ha⁻¹ a⁻¹ auf das betrieblich genutzte Gelände begrenzt bleibt. Somit liegt der maximale zu prognostizierende Wert in den FFH-Gebieten innerhalb der als irrelevant anzunehmenden Menge, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Stickstoffeintrag zu erwarten sind.

Auch für die maximalen Einträge von Schwefel wurde ermittelt, dass eine mögliche Zunahme von mehr als 0,3 kg ha⁻¹ a⁻¹ auf das Betriebsgelände beschränkt bleibt. Somit liegt der maximal zu prognostizierende Wert in den FFH-Gebieten innerhalb der als irrelevant anzunehmenden Menge, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Schwefel anzunehmen sind.

Empfindliche Ökosysteme:

Weiterhin können empfindliche Ökosysteme (auch außerhalb der FFH-Gebiete) durch Emissionen und den damit einhergehenden Immissionen beeinträchtigt werden.

Konkrete Festlegungen zu Verträglichkeit von Stickstoff- und Säure-Einträgen bzw. Stickstoffdeposition gibt es nicht.

Wird davon ausgegangen, dass es sich bei (einigen) FFH-LRT um besonders empfindliche Ökosysteme handelt, können diese als Referenzwert herangezogen werden. Da im Rahmen der Immissionsprognose festgestellt wurde, dass für Stickstoff die Irrelevanzschwelle an keinem Standort im Untersuchungsraum überschritten wird, sind Auswirkungen auf empfindliche Ökosysteme auszuschließen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass wesentliche Stickstoff- und Schwefeleinträge in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen sind.

Waldflächen:

Die vorkommenden Wälder sind überwiegend von der Fichte geprägt.

Luftschadstoffe und deren Umwandlungsprodukte stellen eine große Belastung für das gesamte Waldökosystem dar.

Die aktuellen Untersuchungsergebnisse weisen einmal mehr auf eine Belastung durch zu hohe Stickstoffeinträge hin. Allerdings ist Stickstoff für alle Pflanzen lebensnotwendig und entsteht bei der mikrobiellen Zersetzung abgestorbener Tiere, Pflanzen, Blätter, Nadeln oder Zweige.

Die empirischen CL-Werte für Nadelwald werden mit 5 bis 10 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr angegeben.

Nach UBA-Datensatz besteht eine Hintergrundbelastung an dem Standort für die Landnutzungs-kategorie Nadelwald von 15 kg N/ha/a. Damit ist derzeit schon der empirische CL-Wert mit der Vorbelastung überschritten. Ziel sollte ein möglichst geringerer weiterer Eintrag sein, jedoch ist dazu die Senkung des gesamten Stickstoffangebotes in der Luft notwendig.

Mit dem maximalen zusätzlichen Eintrag von 0,3 kg N/ha/a ist eine Erhöhung von unter 3% der bestehenden Belastung verbunden, was als unerhebliche Änderung für den Wald betrachtet werden kann.

Durch das Vorhaben wird dauerhaft oder zeitweise kein Wald in Anspruch genommen.

Indirekte negative Auswirkungen können sich durch die Erhöhung von Schwefelemissionen ergeben. Die daraus resultierenden Immissionen liegen laut Immissionsprognose jedoch innerhalb der Immissionsgrenzwerte der TA Luft.

4.2.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen auf dieses Schutzgut ableitbar.

4.2.6 Schutzgut Luft und Klima

Zur Beurteilung der Emissionen von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sind die Bewertungsgrundlagen der Technischen Anleitung (TA) Luft, insbesondere die Vorschriften zur Begrenzung von Emissionen und die Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition heranzuziehen.

Für die Beschreibung der Auswirkungen des Anlagenbetriebs auf die Luftgütesituation wurde mit den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe vorgelegt. Dabei wurde die anlagenbezogene Zusatzbelastung für die Schadstoffe, welche aus der Anlage emittieren ermittelt und beurteilt.

Die Betrachtung erfolgt in den Schutzgütern, bei denen es zu schädlichen Umweltwirkungen kommen könnte (insb. Mensch, Boden und Pflanzen).

Mit der Erhöhung der Schmelzleistung ist grundsätzlich ein größerer Energiebedarf verbunden. Mit der Inbetriebnahme der neuen Schmelzwanne wird eine moderne Produktionsweise, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht, eingesetzt.

Die Wahl der Wärmeerzeugung wurde dahingehend optimiert, dass hauptsächlich Erdgas zum Einsatz kommt, welches unter den fossilen Energieträgern mit den geringsten CO₂-Emissionen verbunden ist. Weiterhin kommen elektrische Zusatzheizungen zum Einsatz. Nur in Ausnahmefällen ist der Einsatz von Heizöl vorgesehen.

4.2.7 Schutzgut Landschaft

Die vorgesehene Erhöhung der Produktionskapazität in der vorhandenen Produktionshalle des Glaswerkes Schleusingen verändert die vorhandene Landschaft nicht grundlegend, sondern kleinflächig. Auswirkungen auf die oben beschriebene Landschaft mit ihren Erholungsfunktionen können somit ausgeschlossen werden.

4.2.8 Wechselwirkungen

Direkte und indirekte Wirkungen sind zwischen dem Schutzgut Luft und den Schutzgütern Pflanzen/Tiere und Mensch/menschliche Gesundheit zu verzeichnen.

Die Luft dient als elementare Lebensgrundlage für die Pflanzen und Individuen und deren Gesunderhaltung.

Aufgrund der Einhaltung der Immissionsrichtwerte können schädliche Wechselwirkungen ausgeschlossen werden.

4.3 Auswirkungen nach der Stilllegung des Betriebes

Bei Einstellung des Betriebes der Anlage sind die zu treffenden Maßnahmen darauf auszurichten, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf in § 6 BImSchG genannte Schutzgüter zu erwarten sind, d. h., dass, sofern kein endgültiger Abriss erfolgt, die Anlage in einen umweltverträglichen Zustand versetzt wird. Zu den dazu erforderlichen Maßnahmen gehören:

- die vollkommene Beräumung des gesamten Geländes von Einsatz- und Produktionsmitteln und Heizmaterial,
- die Unterbrechung aller Energie- und Betriebsmittelanschlüsse,
- eine Sicherung des Anlagenkomplexes.

4.4 Auswirkungen nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes können sich vor allem im Brandfall ergeben. Die Gefahr der Entstehung eines Brandes ist jedoch bei Einhaltung der brandschutztechnischen Bestimmungen gering. Durch eine entsprechende Ausstattung mit Brandschutztechnik sowie durch organisatorische Maßnahmen können die Auswirkungen eines Brandfalles, z.B. die Entstehung schädlicher Gase, minimiert werden. Mit dem beantragten Änderungsvorhaben wurde ein überarbeitetes Brandschutzkonzept vorgelegt.

Die Anlage unterliegt nicht der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Ein nicht bestimmungsgemäßer Betrieb hat lediglich räumlich und zeitlich begrenzte Auswirkungen, die im Rahmen der UVU nicht näher betrachtet wurden.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen der beantragten Errichtung und des Betriebes der Anlage erfolgt auf Grundlage der gemäß § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeiteten zusammenfassenden Darstellung und wird bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt.

Sie erfolgte im Sinne der Vorsorge des § 12 UVPG auf die Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und unter rein umweltbezogenen Aspekten.

Dabei bedeutet Vorsorge zum einen schutzbezogene Vorsorge im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Gefahrenvorsorge) und zum anderen schutzobjektbezogene (gefahrenunabhängige) Vorsorge, insbesondere hinsichtlich der Fernwirkungen.

Der Bewertung erfolgte unter Zugrundelegung des UVP-Berichtes vom 16.10.2019, dem Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen vom 12.06.2019 (Büro BfIP) und dem Schalltechnischen Gutachten über das Bauvorhaben (Dipl.-Phys. Matthias Harnisch, Stand 26.08.2019).

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens werden in folgende Bewertungskategorien eingestuft:

- positiv: Die Entlastungseffekte kompensieren die negativen Auswirkungen. Eine Verbesserung des Umweltzustandes ist nachweisbar.
- neutral: Auswirkungen sind nicht vorhanden bzw. nicht nachweisbar.
- gering: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden, jedoch nur im Bereich definierter Geringfügigkeitskriterien. Geeignete Maßnahmen treffen eine hinreichende Vorsorge.
- mäßig: Negative Auswirkungen (Belastungen) sind vorhanden. Maßnahmen nach dem Stand der Technik treffen eine hinreichende Vorsorge gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.
- erheblich: Negative Auswirkungen (Belastungen) erreichen das Maß schädlicher Umwelteinwirkungen oder einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit.

5.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Umwelt

5.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit können im Wesentlichen durch die Emission von Lärm (in der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb) und die Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb verursacht werden.

Für die Beurteilung der Lärmbelastungen durch das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung nach den Vorschriften der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) erarbeitet.

Die Immissionsrichtwerte tags und nachts werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Die Immissionskontingente, die sich aus den im Bebauungsplan „Hinterer Sättel“ mit seiner 2. Änderung festgesetzten Emissionskontingenten inkl. der Zusatzkontingente ergeben, werden tags und nachts an allen Immissionsorten eingehalten.

Die zulässigen Spitzenpegel tags und nachts werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Festlegung der in der Schallimmissionsprognose dargestellten Lärminderungsmaßnahmen, welche dem Stand der Technik entsprechen, sind keine erheblich negativen Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.

Insgesamt sind daher keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Menschen einschließlich menschlicher Gesundheit durch Lärmemissionen im bestimmungsgemäßen Betrieb und durch Baulärm zu erwarten.

Die durch Lärm verursachten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als **gering** eingestuft.

Im Rahmen der Ausbreitungsrechnung für relevante Luftschadstoffe und Staub wurde nachgewiesen, dass keine erheblichen Belastungen durch die Immissionen von Luftschadstoffen zu erwarten sind. Insbesondere durch den Anschluss der neuen Glasschmelzwanne an die vorhandene Abluftreinigungsanlage und den 70m hohen Sammelkamin wird eine Sicherung der Emissionsgrenzwerte nach TA Luft entsprechend dem aktuellen Stand der Technik erreicht.

Ebenfalls führt die Änderung des Heizmediums von Heizöl auf Erdgas zu keiner Emissionserhöhung.

Die durch Luftschadstoffe verursachten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden als **gering** bewertet.

Die Gesamtauswirkung auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ist als **gering** zu bewerten.

5.2.2 Schutzgut Boden

Mit dem Änderungsvorhaben ist keine weitere Bodenversiegelung verbunden.

Ein über den Luftpfad in den Boden erfolgender Schadstoffeintrag überschreitet nicht die zulässigen Grenzwerte.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden bezüglich der natürlichen Bodenfunktion und der Nutzungsfunktionen sind als **gering** einzustufen.

5.2.3 Schutzgut Wasser

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage besteht keine Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser.

Der Einsatz wassergefährdender Stoffe findet ausschließlich in überdachten wetterfesten Bereich mit betonierten Fußböden statt. Die vorgeschriebenen Rückhaltevolumina sind aufgestellt. Ein Eindringen in Böden und Gewässer kann also auch im Havariefall sicher ausgeschlossen werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt grundsätzlich nach den Anforderungen des WHG und der AwSV.

Hinsichtlich der Gewässerbenutzung (Wasser- und Abwasser) ergeben sich keine signifikanten Änderungen und somit keine zusätzlichen Beeinträchtigungen.

Mit der Erhöhung der Glasschmelzleistung ist keine Änderung der genehmigten Indirekteinleitung in Bezug auf die Abwassermenge oder neuer Abwasserinhaltsstoffe verbunden.

Eine Bewertung erfolgte außerdem über die Feststellung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes. Dieser liegt vor. Durch das Änderungsvorhaben besteht keine Gefahrenerhöhung.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind als **neutral** einzustufen.

5.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Die von der Anlage ausgehenden Schadstoffemissionen werden über den Luftpfad in Lebensräume von Tieren und Pflanzen eingetragen. Die für den Schutz der Ökosysteme und Vegetation maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft werden in der Gesamtbelastung eingehalten. Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsraum wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Flächenverlust für Lebensräume von Tieren und Pflanzen ist mit dem Änderungsvorhaben nicht verbunden. Auch indirekte Gefährdungen durch Lärm oder Schadstoffe sind nicht zu erwarten.

Somit ist eine Betroffenheit besonders geschützter Arten nicht zu prognostizieren.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind als **gering** einzustufen.

5.2.5 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine besonders zu schützenden Denkmale. Die Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind als **neutral** zu bewerten.

5.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Aus dem Vorhaben resultieren keine Auswirkungen auf das Lokalklima.

Bei Staub, Blei, Fluor, Ammoniak und Stickstoffdioxid werden die jeweiligen Irrelevanzschwellen unterschritten und weisen somit für das Schutzgut Klima/Luft keine Relevanz aufweisen.

Für Schwefeldioxid wird der Immissionswert nach TA Luft deutlich eingehalten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft sind als **gering** zu bewerten.

5.2.7 Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild/Nutzung)

Die vorgesehene Erweiterung der Schmelzleistung durch Errichtung einer neuen Glasschmelzwanne 2 im bestehenden Produktionsgebäude auf dem Anlagengelände verändert das Landschaftsbild nicht weiter. Die Erholungsfunktion des Gebietes wird nicht in Frage gestellt.

Die Auswirkungen werden als **neutral bis gering** bewertet.

5.2.8 Wechselwirkungen

Die Auswirkungen der als wesentlich anzusehenden Wirkungsketten wurden jeweils in den einzelnen Kapiteln für die betroffenen Schutzgüter, z. B. Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Landschaft, Boden, Wasser bewertet.

Bei Umsetzung und Anwendung der dort benannten Maßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen der sekundär oder tertiär betroffenen Schutzgüter zu rechnen.

Aufgrund der zum Einsatz kommenden Emissionsminderungstechnik sind keine weiteren Wechselwirkungen zu erwarten.

6. Prüfergebnis

Die Auswirkungen der geplanten Kapazitätserweiterung des Glaswerkes auf die einzelnen Schutzgüter folgendermaßen bewertet:

Schutzgut	Bewertung
Mensch, menschliche Gesundheit	gering
Boden	gering
Wasser	neutral
Tiere/Pflanzen	gering
Luft/Klima	gering
Kultur/Sachgüter	neutral
Landschaft	neutral/gering

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen, insbesondere des darin enthaltenen Umweltberichtes, ergibt sich auf der Grundlage der Abwägung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben und unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen folgende Bewertung:

gering.

Eine wirksame Umweltvorsorge i. S. des UVPG ist somit gewährleistet.

Ergebnis FFH-Verträglichkeitsprüfung

Natura 2000-Gebiete

Das EG-Vogelschutzgebiet (SPA) „Mittlerer Thüringer Wald“ liegt vom Vorhaben in Richtung Norden und Osten mindestens 2,7 km entfernt. Durch den gegebenen Abstand ist eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele für das SPA auszuschließen. Das geplante Änderungsvorhaben lässt keine direkten Einwirkungen auf Vogelschutzgebiete erwarten. Auch der Vogelzug oder die Brutstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt.

FFH-Gebiet Erle-Wiesen St. Kilian

Das Vorhaben befindet sich im minimalen Abstand von 0,75 km vom FFH-Gebiet, welches sich nördlich vom Vorhabenstandort befindet.

Im Süden vom Vorhabenstandort im minimalen Abstand von 2 km gehört das Fließgewässer Schleuse zum FFH-Gebiet Werra bis Treffurt mit seinen Zuflüssen. Das Vorhaben befindet außerhalb der FFH-Gebiete, eine direkte Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob Stickstoff- bzw. Schwefeleinträge zur Veränderung bzw. Gefährdung von Lebensraumtypen führen können.

Im Zuge der Immissionsprognose wurde für alle Rechenvarianten festgestellt, dass der maximal zu prognostizierende Wert in den FFH-Gebieten geringer als $0,3 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ sowohl für Stickstoff als auch für Schwefel ist. Als Irrelevanzschwelle, d.h. die Schwelle bis zu der keine Auswirkungen auftreten, wird bei $0,3 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ angenommen. Damit liegen die ermittelten Mengen unterhalb dieses Schwellenwertes, weshalb keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen durch Stickstoff- und Schwefeleinträge auftreten.

Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben sind somit nicht zu erwarten.

Besonders geschützte Arten

Betroffenheiten von besonders geschützten Arten sind durch den Verlust bzw. die Veränderung der Arten bzw. ihrer Lebensräume möglich.

Mit dem Vorhaben ist keine neue Flächenbetroffenheit verbunden. Auch indirekte Gefährdungen durch Lärm oder Schadstoffe sind nicht zu erwarten.

Somit ist eine Betroffenheit besonders geschützter Arten nicht zu prognostizieren.

AZB

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach Prüfung des vorliegenden Änderungsantrages kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass für das antragsgegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Erstellung eines AZB besteht. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden. Im Genehmigungsverfahren 04/18 wurde ein AZB erarbeitet, mit dem Änderungsvorhaben sind keine relevanten Stoff- oder Mengenschwelländerungen verbunden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen,

gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 22.11.2018 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Hildburghausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Hildburghausen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme ist mit September 2021 datiert. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Ziffer III.2.2

Die normenkonkretisierende Vorschrift ist bei den festgelegten Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung die TA Luft, welche allgemeine Anforderungen in den Abschnitten 5.2.1, 5.2.2, 5.2.4 und die speziellen Anforderungen im Abschnitt 5.4.2.8 sowie für die karzinogenen Stoffe in Ziffer 5.2.7.1 formuliert.

Diese wurden mit den „Vollzugsempfehlungen für bestimmte Anlagenarten zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern“, Kapitel A: Herstellung von Behälterglas (Stand 12.11.2013), in Umsetzung der Schlussfolgerung des BVT für die Glasherstellung 2012/134/EU vom 28.02.2012 für bestimmte Anforderungen der TA Luft im Sinne von Nr. 5.1.1 der TA Luft fortentwickelt.

Die kontinuierliche Messung für Sox ist entsprechend Nr. 5.3.3.2 TA Luft (aufgrund der ermittelten Massenströme) erforderlich und erfolgt antragsgemäß.

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Festlegung der Schallschutzmaßnahmen erfolgt antragsgemäß. Das im Schallgutachten zu

Grunde gelegte Betriebsregime ist Antragsgegenstand und entsprechend einzuhalten.

Die Geräusche der wesentlich geänderten Gesamtanlage unterschreiten an den nächstgelegenen potentiellen Immissionsorten während der Tagzeit (6.00 bis 22.00 Uhr) die dort zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 10 dB(A). Demnach befinden sich diese Immissionspunkte während der v. g. Beurteilungszeit nicht im gemäß TA Lärm vom 26.08.1998 definierten Einwirkungsbereich der Anlage.

Somit ist die Festlegung von Schallpegel-Immissionsanteilen für diese Anlage in der v. g. Beurteilungszeit nicht möglich.

Ziffer III.3.3.2

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gelten die Schallpegelimmissionsanteile der Anlage auch als eingehalten, wenn die Gesamtbelastung an den Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

Ziffer III.4. (Arbeitsschutz)

Die aufgeführten Nebenbestimmungen stellen öffentlich-rechtliche Anforderungen an Arbeitsstätten dar, die im Rahmen geltender Rechtsnormen Arbeitgebern auferlegt sind.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMUEN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 24.000.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 25.000,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Die Gebühr beträgt 25.000,00 Euro.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 4 BImSchG sowie für die Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV jeweils in den örtlichen Tageszeitungen sowie im Thüringer Staatsanzeiger anfallenden Kosten in Höhe von 647,17 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Insgesamt belaufen sich die Kosten auf 25.647,17 Euro.

Die Auslagen für die Bekanntmachung dieses Genehmigungsbescheides werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

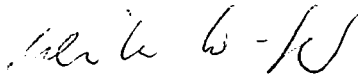
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden gemäß § 55a Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das bestehende elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Ulrike Krauß-Seeber
Sachbearbeiterin

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise
3. Formular Vorankündigung einer Baustelle nach § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen:

Ordner I

	Inhaltsübersicht		(1 Blatt)
1.	Antrag		
1.1	Antragstellung	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
1.2	Antragsgegenstand		(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen		
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung		(8 Blatt)
	Aktuell genehmigte Anlage		
	Technologischer Ablauf der Behälterproduktion		(1 Blatt)
	Straßenbau - Lageplan Neubau incl.		
	Achsenplanung, Planumsdrainage	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
	Werk Schleusingen, Anlagenlayout	Maßstab 1 : 250	(1 Blatt)
	Angebotszeichnung der Glasschmelzwanne	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
2.2.1	Bestand und Änderungen		(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebs- einrichtungen		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(3 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens/ Stoffbilanz		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Stoffkataster		(10 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen		(1 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(3 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Gutachten zur Ausbreitung von Luftbei- mengungen		(43 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
	Schalltechnisches Gutachten		(71 Blatt)
2.2.6	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
	Störfallverordnung 2017		(11 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
	Abfallbilanz 2018		(8 Blatt)
2.2.8	Energieeffizienz und Wärmenutzung		(1 Blatt)
	Zertifikat		(2 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)

2.3	Sonstiges		
2.3.1	Topographische Karte		(1 Blatt)
	Topographische Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
2.3.2	Lageplan		(1 Blatt)
	Auszug aus der Liegenschaftskarte	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Legende zum Auszug aus der Liegenschaftskarte		(1 Blatt)
2.3.3	Bauzeichnungen, Baubeschreibung		(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz		(1 Blatt)
	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(95 Blatt)
	- Brandschutzplan Produktionsgebäude E0 Kratzerebene	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
	- Brandschutzplan Produktionsgebäude E0 Kratzerzwischenebene	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
	- Brandschutzplan Produktionsgebäude E0 Produktionsebene	Maßstab 1 : 400	(1 Blatt)
	1. Nachtrag zum Prüfbericht 091/2018/Th		(28 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft		(2 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen z. B. Kraftstofftank	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung für die Entnahme von Wasser vom 26.07.1971		(3 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Prozess- und Niederschlagswasser vom 06.03.2013		(14 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 22.07.2003		(5 Blatt)
	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser vom 02.02.2015		(6 Blatt)
	1. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlags- Wasser vom 12.06.2017		(3 Blatt)
2.6	Natur und Landschaft		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	B-Plan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Umweltverträglichkeitsuntersuchung Kurzbeschreibung		(4 Blatt)
	UVP-Bericht		(43 Blatt)
	Anschreiben zur Nachlieferung von Unterlagen vom 18.06.2020		(2 Blatt)
	Stellungnahme zur Ausbreitungsrechnung		(1 Blatt)
	Stellungnahme zu Fragen der Genehmigungsbehörde		(5 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Hildburghausen
Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft als untere Immissionsschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Süd in Suhl
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden,

beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser) bei IED-Anlagen einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das TLUBN, Referat Abwasser.

12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLUBN als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Hildburghausen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Hildburghausen nach § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen, wenn allein die Stilllegung erfolgen soll. Für die so stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Hildburghausen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Hildburghausen abzustimmen.
18. Der Betreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und ist gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Änderungen, die sich aus dem Änderungsvorhaben ergeben, sind zu berücksichtigen.

19. Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen ein solcher Antrag nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag hat schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare zu erfolgen.
Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.
20. Für die sachgerechte Einrichtung von Messplätzen und Probenstellen wird empfohlen, rechtzeitig eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle einzuschalten.

Anlage 3

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) Abteilung 6, Arbeitsschutz

Absender:

Original: An die für das Bauvorhaben zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV) Abteilung 6, Arbeitsschutz.

1. Kopie: Zum Aushängen auf der Baustelle
(Bitte vor Witterungseinflüssen schützen!)

2. Kopie: Exemplar für den Bauherrn / beauftragten Dritten

**Vorankündigung
einer Baustelle nach
§ 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung**

zentraler Thüringer Formularpool

1. Bauherr			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
2. Bauvorhaben			
Genaue Bezeichnung des Bauvorhabens			
3. Baugrundstück			
Gemarkung	Flur-Nr.	Flurst.-Nr.	
Gemeinde	Straße, Hausnummer		
Gemeindeteil			
4. Verantwortlicher Dritter an Stelle des Bauherrn			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
5.1 Koordinator(en) während der Planung des Bauvorhabens			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Funktion			
5.2 Koordinator(en) während der Ausführung des Bauvorhabens			
Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Funktion			

6.	Zeitlicher Ablauf der Bauarbeiten		
	Voraussichtlicher Beginn	Voraussichtliches Ende	Voraussichtliche Dauer (in Arbeitstagen)
7.	Beschäftigte auf der Baustelle		
	Voraussichtliche Höchstzahl der gleichzeitig auf der Baustelle Beschäftigten		
8.	Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden		
	Anzahl der Arbeitgeber	Anzahl der Unternehmer ohne Beschäftigte	
9.	Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte (evtl. als Anlage beifügen)		
	Name	Straße, Hausnummer	PLZ Ort
10.1)	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan		
	Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan liegt vor		☐ ja ☐ nein
	Wenn ja, ist er einzusehen bei		
11.1)	Besonders gefährliche Arbeiten (nach Anhang II der Baustellenverordnung)		
	Auf der Baustelle werden besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II durchgeführt		☐ ja ☐ nein
	Wenn ja, welche?		
	1. Gefahr des Versinkens, des Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m		☐
	2. Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m		☐
	3. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten explosionsgefährlichen, hochentzündlichen, krebserzeugenden (Kategorie 1 oder 2), erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder sehr giftigen Stoffen und Zubereitungen im Sinne der Gefahrstoffverordnung ausgesetzt sind		☐
	4. oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4 im Sinne der Richtlinie 90/679/EWG		☐
	5. Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, die die Festlegung von Kontroll- oder Überwachungsbereichen im Sinne der Strahlenschutzverordnung sowie im Sinne der Röntgenverordnung erfordern		☐
	6. Arbeiten in einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen		☐
	7. Arbeiten, bei denen die unmittelbare Gefahr des Ertrinkens besteht		☐
	8. Brunnenbau, unterirdische Erdarbeiten und Tunnelbau		☐
	9. Arbeiten mit Tauchgeräten		☐
	10. Arbeiten in Druckluft		☐
	11. Arbeiten, bei denen Sprengstoff oder Sprengschnüre eingesetzt werden		☐
	12. Aufbau oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht		☐
12.	Unterschrift		
	Ort, Datum	Unterschrift Bauherr oder beauftragter Dritter	

Verteiler:

Original:

Wiegand-Glashüttenwerke GmbH
Geschäftsführung
Otto-Wiegand-Straße 9
96361 Steinbach am Wald

1. Ausfertigung: Stadt Schleusingen (zur Auslegung)
2. Ausfertigung: Genehmigungsbehörde (zur Auslegung)

Kopie an:

Landratsamt Hildburghausen

- Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft
Untere Immissionsschutzbehörde
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen
Hinweis anbringen: Die der Genehmigung zugrunde liegenden Antragsunterlagen liegen der UIB bereits vor!

je eine Kopie per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Denkmalschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Brand- und
Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Bodenschutz- und Altlastenbe-
hörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Landkreis Hildburghausen, Untere Wasserbehörde
- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 51:
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Süd, Suhl:
- Stadtverwaltung der Stadt Schleusingen:
- Umweltbundesamt, Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
- Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Oberste Forstbehörde und
- Zentrale Landesforstanstalt:
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie:
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550-Gesundheitswesen

E-Mail Adressen:

info@lrahbn.thueringen.de
doreen.beutel@tlubn.thueringen.de
as-sued@tlv.thueringen.de
bauwesen@schleusingen.de
emissionshandel@dehst.de
550@tlvwa.thueringen.de
as-sued@tlv.thueringen.de
poststelle@tmil.thueringen.de
Post.Erfurt@tlda.thueringen.de
as-sued@tlv.thueringen.de

